

15./IV. 1917

(Die Ausfuhr und Ueberweisung von Kronennoten nach dem Auslande.) Die Durchführung von Kronentransferierungen nach dem Auslande wurde bekanntlich wie in Oesterreich auch bei uns durch eine Regierungsverordnung von der Zustimmung der Budapester Devisenzentrale abhängig gemacht. Durch die Umständlichkeiten, mit welchen die Erledigung derartiger Ansuchen verbunden ist, hat der Zahlungsverkehr der außerhalb Budapest demzillierenden Wirtschaftskreise wiederholt eine gewisse Verzögerung erfahren. Um nun diese Hemmung zu beseitigen und die Erledigung solcher Ansuchen zu beschleunigen, hat sich die Oesterreichisch-Ungarische Bank bereit erklärt, an ihre Zweiganstalten Instruktionen zu erlassen, nach welchen diese ermächtigt werden sollen, Ansuchen um Erteilung der Bewilligung der Ausfuhr von Kronennoten pro Tag und Partei bis zum Höchstbetrage von 2000 Kronen, ferner zur Ueberweisung und Einzahlung zugunsten ausländischer Personen und Firmen pro Tag und Partei bis zum Höchstbetrage von 50.000 Kronen im Auftrage der Bank, Hauptanstalt Budapest, als Vorsitzenden der Devisenzentrale, im eigenen Wirkungskreise erledigen zu dürfen, sich jedoch vorbehalten, daß zweifelhafte Fälle ohne Rücksicht auf den Betrag der Devisenzentrale in Budapest vorzulegen sind. Die Bank hat den ungarischen Finanzminister ersucht, diese Verfügungen genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und — wie wir erfahren — ist diese Genehmigung von Seiten des Finanzministers jetzt auch erfolgt. Demzufolge werden in Zukunft Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung zur Ausfuhr von Kronennoten sowie Anträge zur Ueberweisung oder Einzahlung zugunsten ausländischer Personen und Firmen im Rahmen der obermähnten Beträge auch durch die Filialen der Bank im eigenen Wirkungskreise erledigt werden können.